

# Bürgschaftsurkunde

- Mängelansprüchebürgschaft, Sicherung der Ansprüche aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Gesetz zu Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit -

## Der Auftragnehmer

Name und Sitz
---------------

und

## der Auftraggeber

<b>Gebr. Stolz GmbH &amp; Co. KG</b> , Straßenbau · Tiefbau · Fertigteilbau Gregor-Stolz-Straße 6, 97762 Hammelburg
--

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung:	
Stolz-Nr.:	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für Mängelansprüche, für Schadensersatzansprüche, Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie der Verpflichtung gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers bzw. dessen Nachunternehmen und sonstigen Dritten (z.B. ULAK, Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge), für deren Forderung der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. AEntG, SGB IV, SGB IVII) mithaftet, dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

## Der Bürge

Name und Anschrift
--------------------

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag
<b>EUR</b>
Betrag in Worten

an den Auftraggeber zu zahlen.

Wir, die Bürgin, verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB), auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Wir sind nicht berechtigt, uns von der Verpflichtung aus dieser Bürgschaft insgesamt oder teilweise dadurch zu befreien, dass der verbürgte Betrag ganz oder teilweise zum Zwecke der Sicherheitsleistung hinterlegt wird. Schuldbefreiend wirkt nur die Zahlung an den Auftraggeber.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Sie ist ferner unkündbar. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Für alle Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erkennen wir den Hauptsitz des Auftraggebers als Erfüllungsort an. Als Gerichtsstand wird, soweit rechtlich zulässig, der Hauptsitz des Auftraggebers vereinbart bzw. anerkannt.

Diese Bürgschaft behält bei einem Wechsel des Inhabers bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers unverändert ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....